

Revision des Quellensteuerrechts

Wichtige Information zu den Änderungen ab 1. Januar 2021



Der Bundesrat verabschiedete im Dezember 2016 das revidierte Quellensteuerrecht.

In dieser Reform sind diverse Anpassungen enthalten, welche für Sie als Arbeitgeber relevant sind. Sämtliche Änderungen treten am 1.1.2021 in Kraft. In diesem Factsheet möchten wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten Punkte dieser Revision informieren.

Es ist nicht mehr möglich, die Quellensteuerabrechnung für sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen über den Kanton des Sitzes oder der Betriebsstätte des Arbeitgebenden vorzunehmen.

Bei Künstlern, Sportlern und Referenten gilt weiterhin der Kanton als anspruchsberechtigter Kanton.

Allgemeines

Zuständigkeit für die verschiedenen Gruppen von quellensteuerpflichtigen Personen:

- 1 Für Arbeitgebende mit ausserhalb des Firmensitzes (z.B. Kantons Zürich) quellensteuerpflichtigen Angestellten:**
Die Quellensteuer dieser Personen ist direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton abzurechnen.
- 2 Für Arbeitgebende mit im Ausland ansässigen, quellensteuerpflichtigen Angestellten:**
Die Quellensteuer dieser Personen ist direkt mit dem Kanton des Wochenaufenthalts abzurechnen.
- 3 Für Arbeitgebende mit im Ausland ansässigen, quellensteuerpflichtigen Angestellten mit fehlendem Wohnaufenthalt in der Schweiz:**
Die Quellensteuer dieser Personen ist in dem Kanton abzurechnen, in welchem der Arbeitgebende seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte hat.

rechtigt, in welchem der öffentliche Auftritt stattfindet.

Verwaltungsräte mit Wohnsitz im Ausland werden im Kanton, wo der Verwaltungssitz ist abgerechnet.

Erhöhung Gewinnungskostenabzug bei Künstlern

Im Ausland wohnhafte Künstler können einen pauschalen Gewinnungskostenabzug in Höhe von 50% der Bruttoeinkünfte geltend machen (Art. 92 Abs. 2 DBG und Art. 36 Abs. 2 StHG). Der Abzug der effektiven Gewinnungskosten ist nicht mehr zulässig.

Einheitliche Verwirkungsfrist

Die Frist zur Vornahme von Korrekturen des Quellensteuerabzuges wurde ebenfalls harmonisiert. Unterlaufen dem Schuldner der steuerbaren Leistung Fehler bei der Festlegung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohns, bei der Anwendung des Tarificodes oder wird das satzbestimmende Einkommen falsch ermittelt, kann er die erforderlichen Korrekturen selber vornehmen, sofern er diese bis spätestens am 31. März des Folgejahres den Steuerbehörden übermittelt.

Ist der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die quellensteuerpflichtige Person mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, kann er bzw. sie bis am 31. März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder eine Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) bzw. Neuberechnung der Quellensteuer bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen (Art. 137 DBG und Art. 49 StHG).

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Im Bereich der NOV sind mehrere Anpassungen vorgenommen worden:

- Verfügt eine in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Person über Einkünfte oder Vermögen, die bzw. das nicht der Quellensteuer unterliegt, wird neu eine obligatorische NOV durchgeführt (Art. 89 Abs. 1 Bst. b DBG und Art. 33a Abs. 1 Bst. b StHG). Eine obligatorische NOV wird auch weiterhin vorgenommen, wenn die quellensteuerpflichtige Person in einem Steuerjahr ein Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120'000 erzielt (Art. 89 Abs. 1 Bst. a DBG und Art. 33a Abs. 2 Bst. a StHG i.V. m. Art. 9 QStV).



Der Tarif für Nebenerwerbstätigkeiten fällt weg

Hat eine quellensteuerpflichtige Person mehrere Arbeitsverhältnisse, so hat jeder Arbeitgebende die Quellensteuer nach dem massgebenden ordentlichen Tarif abzurechnen und dabei ein satzbestimmendes Einkommen anzugeben.

Um das satzbestimmende Einkommen zu berechnen gibt es folgende Möglichkeiten:

- 1 Umrechnung der periodischen Leistung auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte).
- 2 Umrechnung der periodischen Leistungen auf einen Beschäftigungsgrad von 100%, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmer nicht offengelegt wird.
- 3 Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern die Einkünfte dem Arbeitgebenden bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden (z.B. im Konzern oder bei mehreren Arbeitsverträgen beim gleichen Arbeitgebenden).
- 4 Kann das Arbeitspensum einer Erwerbstätigkeit nicht bestimmt werden, kann der betroffene Arbeitgebende für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens den im massgebenden Steuerjahr für die Berechnung des Tarificodes C zu Grunde gelegten Betrag aufrechnen (sog. Medianlohn).
- 5 Ist der Arbeitnehmer im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihm der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (insb. im Personenverleih), wird der vereinbarte Stundenlohn auf 180 Stunden (im Monatsmodell) bzw. 2160 (im Jahresmodell) oder der vereinbarte Tageslohn auf 21.667 Tage (im Monatsmodell bzw. 260 Tage im Jahresmodell) umgerechnet.

Weiterführende Information zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens finden Sie im Kreisschreiben 45 der Eidg. Steuerverwaltung vom 12. Juni 2019 (Ziffer 6.4.).

Die NOV gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

- In der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Personen können bis zum 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen (Art. 89a DBG und Art. 33b StHG). Wurde einmal ein Antrag gestellt, wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht

eine obligatorische NOV durchgeführt. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 10 QStV).

- Im Ausland ansässige quellensteuerpflichtige Personen können für jede Steuerperiode bis zum 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen, wenn der überwiegende Teil ihrer weltweiten

Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist (sog. Quasi-Ansässigkeit, Art. 14 QStV), ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar ist oder eine NOV erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind (Art. 99a DBG und Art. 35a StHG).

- Eine NOV kann bei Ansässigkeit im Ausland bei stossenden Verhältnissen von Amtes wegen vorgenommen werden.

- In allen Fällen einer NOV gilt neu das Stichtagsprinzip, d.h. die quellensteuerpflichtige Person wird für die gesamte Steuerperiode in demjenigen Kanton nachträglich ordentlich veranlagt, in welchem sie am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht ihren Wohnsitz oder Wochenaufenthalt hat bzw. in welchem sie erwerbstätig war (Kanton, in welchem der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte hatte). Allfällige an andere Kantone überweisende Quellensteuern werden an den für die NOV zuständigen Kanton überwiesen (Art. 107 Abs. 5 DBG und Art. 38a StHG).

- Bei in der Schweiz ansässigen Personen wird für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht von Amtes wegen eine NOV vorgenommen, wenn eine Person innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer unterliegt (Art. 13 QStV).

Der Arbeitgebende = Schuldner der steuerbaren Leistung ist für die Quellensteuer des Arbeitnehmenden haftbar.



Kontakt



Yves Fischer

Partner

Leiter Outsourcing Schweiz

Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein

T +41 43 960 71 71

E yves.fischer@ch.gt.com



©2021 Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein – Alle Rechte vorbehalten. Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein gehört zu Grant Thornton International Ltd (nachstehend «Grant Thornton International» genannt). Wird auf «Grant Thornton» Bezug genommen, ist darunter die Marke zu verstehen, unter der jede einzelne Gesellschaft tätig ist. Grant Thornton International und die Einzelgesellschaften sind jeweils rechtlich selbständige Unternehmen. Leistungen werden von den einzelnen Gesellschaften unabhängig voneinander erbracht, d.h. keine Einzelgesellschaft haftet für Leistungen oder Tätigkeiten einer anderen Einzelgesellschaft. Diese Übersicht dient ausschliesslich und alleine dem Zweck einer ersten Information. Sie beinhaltet weder einen Rat noch eine Empfehlung, noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keinerlei Haftung bezüglich des Inhalts übernommen.